

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0003-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 27. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI Deimek und weitere Abgeordnete haben am 27. Mai 2015 unter der **Nr. 5246/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Rücknahme der ungerechtfertigten Privilegien der Turkish Airlines gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Werden der Turkish Airlines die Start- und Landerechte am Flughafen Wien-Schwechat entzogen werden?*
- *Wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes?*
- *Wenn nein, weshalb werden Sicherheitsmängel nicht entsprechend sanktioniert?*


Die bilateralen Luftverkehrsbeziehungen zwischen Österreich und der Türkei beruhen auf dem Luftverkehrsabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der türkischen Republik (BGBl. Nr. 756/1974) und dessen Änderungen sowie auf abgeschlossenen Vereinbarungen auf Behördenebene. Im Memorandum of Understanding vom 30. September 2009 einigte man sich auf die Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen beiden Ländern. Darauf basierend stehen den österreichischen Luftverkehrsunternehmen dieselben Rechte zur Verfügung

wie den türkischen Unternehmen. Turkish Airlines übt die im bilateralen Rahmen festgelegten Verkehrsrechte aus.

Turkish Airlines (THY) wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 965/2012 Teil ARO.Ramp in Europa durch alle EU Mitgliedstaaten sowie darüber hinaus durch eine Reihe weiterer am Ramp Inspektions Programm der EU teilnehmenden Staaten regelmäßig überprüft. In Österreich fanden in den letzten 12 Monaten 10 Vorfeldkontrollen durch Inspektoren der Austro Control statt. Die dabei festgestellten Mängel wurden alle vor Ab-/Weiterflug des überprüften Luftfahrzeuges ordnungsgemäß von THY behoben.

In Europa wurden im selben Zeitraum insgesamt 143 Kontrollen durchgeführt. Da im Rahmen der durchgeführten Vorfeldinspektionen bis dato kein gravierendes Sicherheitsproblem des besagten Luftfahrtunternehmens festgestellt werden konnte, ist THY gemäß der Verordnung (EG) Nr. 965/2012 nicht priorisiert zu prüfen.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-07-27T12:29:04+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	sSzC4LIHkgmZX1B6llnCyYEOJ/j7nw1K4fBk2k6yyL802qRpWM9yyiGPiGHbqAhpeN6rYvOGaxqH7LnRT1G6VQUe9Y1KSkJZNxZtLQV2rZFmhNDAchKSZq75eB7OY7Ezlv6FOw7VeJB6T2WgU2MSy9zl+GYzPQeZEUlMSgJ1wzTWsk3mvqbhFpmQJIDeLLY8LciOjERy/wep/0YY8u23RCw1beML+fs/m3DyhQxLN92hOT4jifsj/rc50SRdoYRSI0yCy50mYn4WUE94cJqCAzK3eAwEL44H0gyO8AqyP6Nd+Mad2hA7oiddIR6ppnMAF5afBNpYGRc04t04tM8+eg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	